

literarischer und religiöser Bedeutung. Sie alle vermitteln etwas von der Gewalt der Sprache, die Brücken bauen zum Menschlichen, ja zum Göttlichen, die aber auch Kommunikation abbrechen lassen kann. Andererseits wird auch die Ohnmacht von Sprache deutlich, die immer mehr sagen will als ihre Worte. Wer das Buch aufschlägt, um vorwissenschaftlich über Sprache nachzudenken, um die verschiedenen Quellen auszumachen, die unser heutiges Wissen von Sprache speisen, wird kaum enttäuscht sein.

R. LAY S. J.

RICKEN, FRIEDO, *Allgemeine Ethik* (Grundkurs Philosophie 4) (Urban-Taschenbücher 348). Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Kohlhammer 1983. 171 S.

Wenn Menschen ihre Freiheit, zu entscheiden und zu handeln, nicht grundlos einschränken, sondern, soweit es möglich ist, bei sich und anderen fördern, handeln sie richtig. R. schlägt diesen „Grundsatz der inhaltlichen Selbstzwecklichkeit“ (§ 169 ff.) vor, um *inhaltliche Kriterien* des richtigen Handelns zu gewinnen. Abstrakte Moralprinzipien wie der Kategorische Imperativ und das Kantische Prinzip der Selbstzwecklichkeit taugen nicht als inhaltliche Kriterien. Sie lassen sich in Situationen, in denen Menschen entscheiden und handeln müssen, nicht zur Lösung von Zielkonflikten oder für die Wahl der besten Handlungsalternative einsetzen. Wir kommen in solchen Situationen als Betroffene nicht umhin, Güter gegeneinander abzuwägen. Dabei berücksichtigen wir den unterschiedlichen Wert von Gütern für die Betroffenen, die Folgen von Gewinn und Verlust bestimmter Güter, die zur Disposition stehen. Bei diesen Überlegungen, die wir nach bestem Wissen und Gewissen anstellen, wenden wir den Grundsatz der inhaltlichen Selbstzwecklichkeit an. R. glaubt, daß wir auf diese Weise die besten Chancen wahrnehmen, richtig und im sittlichen Sinn gut zu handeln. – Diese Überzeugung ist das Ergebnis einer theoretisch anspruchsvollen, klar, übersichtlich und bewundernswert verständlich geführten Argumentation. Sie trägt zu Recht den Titel *Allgemeine Ethik*, weil sie sowohl metaethische Untersuchungen anstellt als auch die Grundpositionen einer normativen Ethik zur Darstellung bringt. R.s Buch können wir als eine „Analytische Ethik im Geiste des Aristoteles“ verstehen, weil es ihm geglückt ist, Metaethik und normative Ethik auf überzeugende Weise zu verbinden.

R. bemüht sich zunächst, das ethische Grundproblem, die Frage nach dem richtigen Handeln, aus dem Zusammenhang menschlicher Lebensführung zu gewinnen (Teil A). Er entwickelt aus diesem nicht-abstrakten Kontext den für die Ethik zentralen Anspruch, alle Forderungen, die sittlich richtige Handlungen zum Gegenstand haben, ohne weltanschauliche Prämissen und unabhängig von subjektiver Willkür begründen und rechtfertigen zu müssen. Im Teil B untersucht er dann die wichtigsten metaethischen Ansätze, die diesem Begründungs-Anspruch gerecht werden wollen: die sog. nonkognitiven Theorien (Hume, Ayer, Stevenson, Hare, Weber, Albert) und die kognitiven Theorien (den ethischen Naturalismus und Intuitionismus). „Nonkognitiv“ sind diejenigen ethischen Theorien, die einerseits eine objektive Begründung und Rechtfertigung moralischer Einstellungen und Urteile für unmöglich halten, andererseits aber behaupten, diese Einstellungen und Urteile seien bei den meisten Menschen die gleichen. R. kritisiert diese metaethischen Ansätze, da sie beanspruchen, es sei wahr, daß moralische Einstellungen und Urteile nicht begründbar seien, ohne für diesen Anspruch befriedigende Argumente zu offerieren. Die kognitiven Theorien behaupten, nicht nur deskriptive, sondern auch normative Sätze enthielten Tatsachenaussagen und seien deshalb wahrheitsfähig. R. kritisiert in diesem Zusammenhang den ethischen Naturalismus, der den Schluß von Tatsachen auf Wertaussagen für möglich hält, mit dem wohlbekannten Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses und mit Moores Argument der offenen Frage. – Die Diskussion von Moores Intuitionismus führt Vf. zum Kern metaethischer Analyse, zur Bedeutung von „gut“. Moore meint, „gut“ habe keine Bedeutung wie „rund“ oder „dreieckig“, sondern sei ähnlich wie „gelb“ ein einfacher Begriff. „Gut“ sei nicht analysierbar, nicht definierbar, sondern nur intuitiv erfassbar, ein Name für etwas Einfaches. R. kritisiert Moores Auffassung von „gut“ indirekt. Er tut dies, indem er dessen platonistischen Begriff der Bedeutung und dessen Ignoranz gegenüber der Gebrauchsbedeutung von Worten und Sätzen kri-



tiert. Die Bedeutung von „gut“ sei nicht, wie Moore meint, ein geheimnisvoller Denk-Gegenstand, sondern lasse sich seinem attributiven bzw. adjektivischen oder substantivischen Gebrauch entsprechend analysieren. Verwenden wir „ist gut“ in der ersten Form, handelt es sich um ein zweistelliges Prädikat, z. B. in ‚dieses Messer *ist gut* zum Brotschneiden‘. Im Anschluß an P. Geach erläutert R. diese Verwendung von „ist gut“ als funktionellen Prädikator. Bei solchen Prädikatoren enthält der eine der beiden Termini ein Ziel (z. B. ‚Brotschneiden‘), der andere einen Gegenstand, der unter den Prädikator fällt (z. B. ‚dieses Messer‘). Das Ziel kann moralische Relevanz haben, indem es eine Aufforderung, eine Bitte, ein Sollen etc. enthält. Gleichwohl gestattet die Analyse von „ist gut“ als funktionaler Prädikator weder die Begründung eines moralischen Gebots oder Verbots noch die Unterscheidung des moralischen vom nicht-moralischen Gebrauch von „gut“. Diese Unterscheidung wird erst klar bei der Analyse des substantivischen Gebrauchs von „gut“ (z. B. ‚Leben ist ein Gut‘). Denn diese Verwendung dient der Beurteilung einer Wahl, die für gerechtfertigt gehalten wird. Die Klärung des moralischen Gebrauchs von „gut“ von anderen Verwendungen soll allerdings weder die deontologische Analyse, deren Gegenstand Gebote, Verbote und Erlaubnisse sind, ersetzen, noch soll sie an die Stelle einer Klärung der Bedeutung von „normativ“ treten. Vf. führt lediglich mit der Analyse von „gut“ vor, wie sinnvoll und hilfreich eine bedeutungstheoretische Klärung im Kontext ethischer Theoriebildung ist. Wir gewinnen dabei alle entscheidenden Merkmale des Prädikators „ist gut“, auf die sich eine deontologische Analyse dann zu konzentrieren hat.

R. läßt bei aller Aufmerksamkeit für Fragen der Bedeutungstheorie keinen Zweifel daran, daß nicht Sätze, sondern Handlungen der primäre Gegenstand moralischer Urteile sind. Er entwickelt deshalb im Teil C einige Grundbegriffe der Handlungstheorie, die für die Ethik entscheidend sind. Dabei greift er vor allem auf G. H. von Wrights Begriffe von Handlungen als Veränderungen zurück. Handlungen verändern einen Zustand in der Welt oder verhindern eine Veränderung oder verhindern sie nicht (Unterlassungen). R. unterscheidet auf dieser Basis Handlungen von bloßen Körperbewegungen. Er konzentriert sich besonders auf die Untersuchung der Handlungsfolgen und schließlich auf die Voraussetzungen des Handelns, die Freiheit, sich zu einer Handlung zu entscheiden und sie zu vollziehen. Beide Aspekte der Handlungstheorie sind für die moralische Beurteilung von Handlungen von ausschlaggebender Bedeutung. Vf. untersucht diese Aspekte im Lichte des Begriffs transzendentaler Freiheit, die er als notwendige Bedingung der Entscheidung jedes einzelnen etwas zu tun begreift. Besondere Aufmerksamkeit widmet er dem teleologischen Charakter von Handlungen und der Rolle praktischer Grundsätze bei der Wahl von Handlungsalternativen. Nur wenn die Grundsätze inhaltlich richtig sind, können auch die Handlungen, die sich nach ihnen richten, richtig sein. – Inhaltlich richtig können Grundsätze nur dann sein, wenn sie sich am sittlich Guten orientieren. Individuelle Güter scheiden, wie R. zeigt, als Basis für die Rechtfertigung von Handlungen aus, da Güter gegenüber ihrer Verwendung indifferent seien und ihr Wert von subjektiven Interessen abhängig ist. Sie können gut oder schlecht verwendet werden. Mit der Unterscheidung zwischen dem sittlich Guten und beliebigen Gütern will der Autor nicht etwa die Bedeutung von Gütern bei der moralischen Beurteilung von Handlungen in Frage stellen. Im letzten Teil des Buches (Teil E) argumentiert er für die Abwägung von Gütern bei der Entscheidung für eine Handlungsalternative bzw. bei der Beurteilung einer Handlung und ihrer Folgen. Dabei soll der oben skizzierte „Grundsatz der inhaltlichen Selbstzwecklichkeit“ zur Anwendung kommen. – Im vorletzten Teil D des Buches setzt sich R. kritisch mit „Universalisierung und transzendentaler Normenbegründung“ auseinander. Er behandelt ausführlich den kategorischen Imperativ Kants, aber auch die unterschiedlichen Universalisierungsbegriffe von R. M. Hare, M. G. Singer, K.-O. Apel und J. Habermas. R. übt Kritik an allen Varianten der Begründung sittlicher Normen mit den Mitteln der Verallgemeinerung sittlicher Verpflichtungen in bestimmten Handlungssituationen. Sein Argument ist, daß inhaltliche Verpflichtungen nicht mit Hilfe abstrakter Universalisierung zu begründen seien. – Der für R.s eigene Position entscheidende Gedanke gewinnt in diesem Teil des Buches Gestalt. Es ist der Gedanke, daß menschliche Personen durchaus – wie Kant meint – Zwecke an sich selbst sind, daß



es aber darum geht, dieses Prinzip inhaltlich im Entscheiden und Handeln zu bestimmen. Diese Aufgabe ist – wie Vf. deutlich macht – nicht ohne eine Einschränkung der menschlichen Freiheit erfüllbar. Deshalb muß diese Einschränkung im konkreten Fall geprüft, gerechtfertigt oder verurteilt werden. Falsch wäre es, daß eine Person die Freiheit anderer zu entscheiden und zu handeln „grundlos einschränkt und sie nicht in dem Ausmaß, als die anderen auf ihn angewiesen sind und es ihm möglich ist, fördert“ (134). Das Maß der Förderung wird nicht allein davon bestimmt, wie sehr die menschliche Würde (die Selbstzwecklichkeit) einer Person durch die Einschränkung der Freiheit gefährdet ist. Denn die Würde dient primär als negatives Kriterium, das uns sagt, ob und inwieweit sie verletzt oder gefährdet ist. Positiv bemißt sich die Förderung anderer nach ihrer Bedürftigkeit an materiellen und nicht-materiellen Gütern. Außer-moralische Werte spielen also bei der *inhaltlichen* Bestimmung der menschlichen Selbstzwecklichkeit eine entscheidende Rolle neben dem sittlichen Gut der Menschenwürde. Die Güterabwägung ersetzt die rein abstrakte Normenbegründung.

Die gesamte Anlage dieser „Allgemeinen Ethik“ überzeugt. Für den Entschluß des Autors, nicht nur metaethisch, sondern normativ-ethisch zu argumentieren und die Argumente an anschaulichen Beispielen darzulegen, werden nicht nur interessierte Laien dankbar sein. R. löst damit auch ein Desiderat ein, das in der ethischen Diskussion im deutschsprachigen Raum selten berücksichtigt wird. Er bietet darüber hinaus eine hilfreiche Übersicht über ethische Argumente und Positionen der Analytischen Philosophie. Den Bedürfnissen dieses ethischen „Grundkurses“ entsprechend, mußten viele Fragen, die eher den philosophischen Kollegen interessieren, auf knappem Raum behandelt werden. Dazu gehören das Verhältnis von Ethik und Theologie, die Grundlagen der Handlungsfreiheit und die Grenzen menschlicher Verantwortung. – Neugierig macht R.s Vorschlag, Handlungen kausal zu erklären, aber dennoch teleologisch, orientiert am aristotelischen Modell, zu beurteilen. Fragen hinterläßt seine Analyse des Kategorischen Imperativs, dessen Naturgesetzformel Vf. so interpretiert, als ob sie eine Antwort darauf bieten müßte, welche subjektiv gewollten Handlungen kollektiv vollzogen werden sollen. Kant ging es mit dieser Formel wohl eher um die Funktion und Wirkungsweise des Willens aller Subjekte, um die Struktur menschlicher Selbstbestimmung, die analog zur Struktur naturgesetzlicher Determination gedacht werden, aber mit der gleichen Notwendigkeit wirken soll. Die quasi-naturgesetzliche Wirkungsweise des Willens kann über die subjektiven Gegenstände des Wollens und die Überprüfung der Möglichkeit, ob sie Gegenstände des Wollens aller Menschen sein können, nicht kritisiert werden. Eine Kritik am Kategorischen Imperativ kann wohl nur als Kritik an Kants Autonomie-Prinzip erfolgreich sein. R. hat dieses Prinzip allerdings nicht thematisiert. Sein „Grundsatz der inhaltlichen Selbstzwecklichkeit“ setzt gleichwohl die menschliche Selbstbestimmung voraus. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist es notwendig, die Einschränkung menschlicher Freiheit durch einzelne zu prüfen, zu rechtfertigen oder zu verurteilen. – R.s Ansatz ist deshalb weniger unabhängig von Kant, als dies seine Kritik am Kategorischen Imperativ deutlich macht. Sein Interesse, den apriorischen Grundsatz der Selbstzwecklichkeit unter empirischen, realen Handlungsbedingungen zu deuten, ist dennoch legitim. Für den Versuch, die menschliche Autonomie über ihre abstrakte Deutung hinaus inhaltlich zu qualifizieren, hat Vf. erfolgreich argumentiert. Das praktische Ziel dieser Argumentation, ihr klarer Duktus, ihre Anschaulichkeit und ihre Umsichtigkeit bei der Beurteilung theoretischer Positionen sind Tugenden, die es vielen Lesern erleichtern werden, Interesse an Fragen der Ethik zu haben und sie als Fragen ihres eigenen Lebens wiederzuerkennen.

W. VOSSENKUHL

EBELING, HANS, *Rüstung und Selbsterhaltung. Kriegsfilosofie* (Philosophische Positionen). Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 1983. 99 S.

Der Untertitel der vorliegenden Aufsatzsammlung ist mit Bedacht gewählt. Was in der gegenwärtigen Situation angebracht ist, ist nach Meinung E.s nicht eine Rüstungsphilosophie, sondern eine ‚Kriegsfilosofie‘, die freilich der Affirmativität früherer Kriegsfilosofien diametral entgegengesetzt ist, geht es doch darum, „der angewand-